Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. Januar 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud — Tschechische Republik) — CORPORATE COMPANIES s.r.o./Ministerstvo financí ČR

(Rechtssache C-676/16) (1)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung — Richtlinie 2005/60/EG — Geltungsbereich — Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und Art. 3 Nr. 7 Buchst. a — Gesellschaftszweck eines Unternehmens, der im Verkauf von im Unternehmensregister eingetragener und allein zum Zweck ihres Verkaufs gegründeter Handelsgesellschaften besteht — Veräußerung durch Übertragung des Anteils des Unternehmens an der Vorratsgesellschaft)

(2018/C 083/06)

Verfahrenssprache: Tschechisch

## Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

## Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: CORPORATE COMPANIES s.r.o.

Beklagter: Ministerstvo financí ČR

## **Tenor**

Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Verbindung mit Art. 3 Nr. 7 Buchst. a dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass unter diese Bestimmungen eine Person wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende fällt, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Gesellschaften, die sie selbst ohne vorherigen Auftrag durch ihre potenziellen Kunden zum Zweck des Verkaufs an diese Kunden gegründet hat, zu veräußern, wobei die Veräußerung durch Übertragung ihrer Anteile am Kapital der Gesellschaft, die Gegenstand des Verkaufs ist, erfolgt.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 18. Januar 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Frédéric Jahin/Ministre de l'Économie et des Finances, Ministre des Affaires sociales et de la Santé

(Rechtssache C-45/17) (1)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Kapitalverkehr — Art. 63 und 65 AEUV — Verordnung [EG] Nr. 883/2004 — Art. 11 — Abgaben auf Einkünfte aus Kapital als Beitrag zur Finanzierung der sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaats — Befreiung von Unionsbürgern, die in einem System der sozialen Sicherheit eines anderen Mitgliedstaats versichert sind — Natürliche Personen, die in einem System der sozialen Sicherheit eines Drittstaats versichert sind — Unterschiedliche Behandlung — Beschränkung — Rechtfertigung)

(2018/C 083/07)

Verfahrenssprache: Französisch

## **Vorlegendes Gericht**

<sup>(1)</sup> ABl. C 86 vom 20.3.2017.